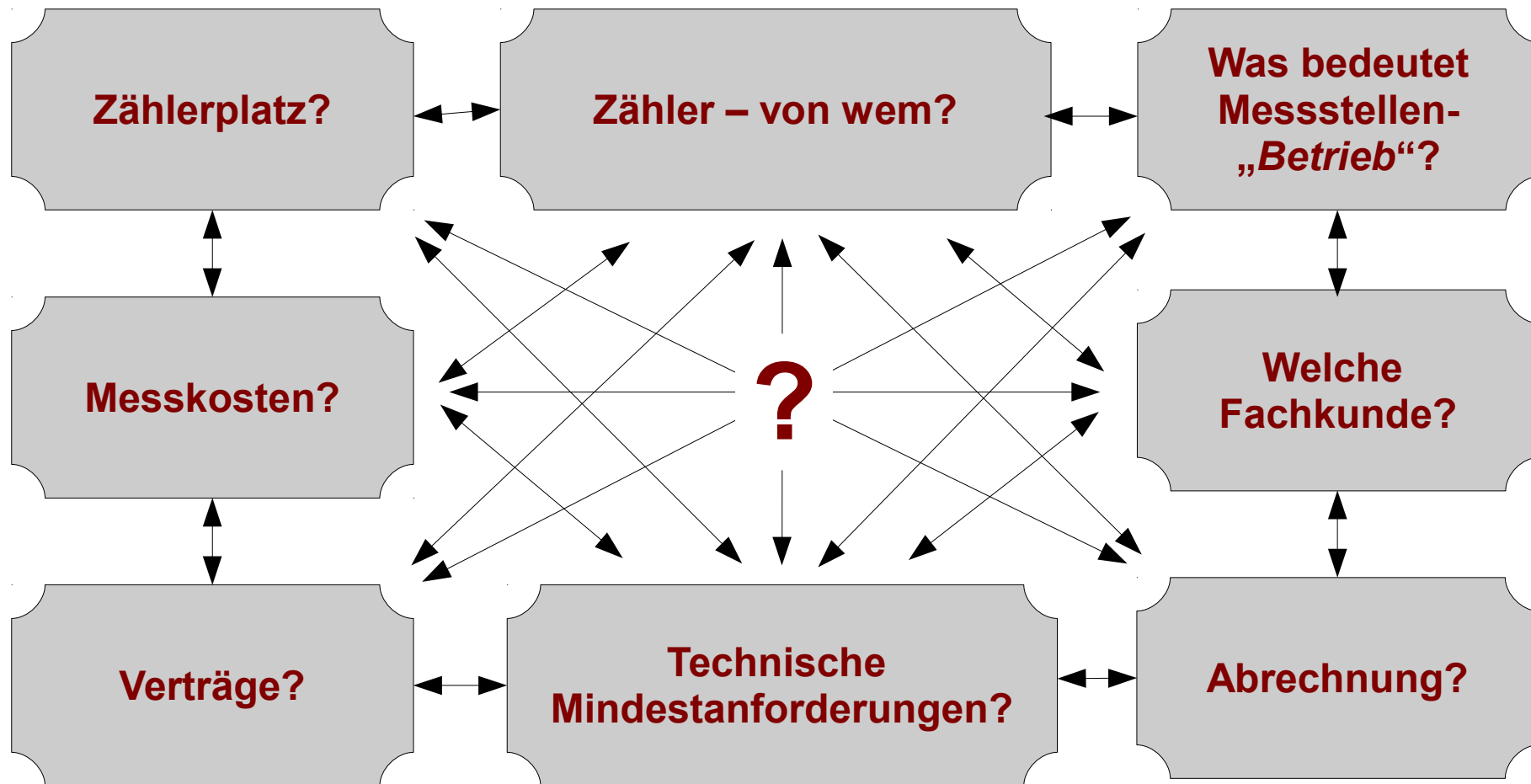


Messwesen bei EEG-Anlagen

Wesentliche Problemstellungen aus Sicht des SFV

Dipl.-Ing. Susanne Jung

Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)
- Bundesgeschäftsstelle -



I. Einrichten einer Messstelle:

▶ durch den Netzbetreiber ODER einen fachkundigen Dritten

- ♦ aus Praxis: Fachkundiger Dritter wird trotz § 21b (2) i.V.m. (4) EnWG nicht (mehr) akzeptiert

→ Einrichtung der Messstelle läge ab 1.1.12 nur noch Verantwortungsbereich des Netzbetreibers (z.B. EnBW)

→ ansonsten kein Anschluss und keine Vergütung

▶ Anforderungen an Messeinrichtungen

- ♦ Eichrechtliche Vorschriften + Mindestanforderungen an Datenumfang und -qualität der Messeinrichtung beachten (z.B. Identifikation der Messeinrichtung und der Messwerte)

→ Abrechnung nach Standardlastprofilen = Arbeitszähler

→ 1/4-h-Lastgangzählung = Lastgangzähler oder Zusatzeinrichtungen zur Erfassung von Lastgängen für Wirk- und Blindenergie)

- ♦ müssen sachlich gerechtfertigt und nichtdiskriminierend sein (§ 21b, Abs. 3 EnWG, Absatz 4.1. in VDE-AR-N 4400)



II. **Betrieb einer Messstelle**

▶ **Kein Betrieb von Messeinrichtungen**

- ◆ Betrieb setzt aktive Handlung voraus
- ◆ Zähler müssen aber vollautomatisch und unbestechlich (ohne Lenkung) korrekte Messwerte liefern
- ◆ Eingriff durch einen Betreiber nicht zulässig!

▶ **Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung?**

- ◆ Zähler müssen während der Betriebszeit im eingebautem Zustand weder gewartet noch instandgehalten werden
- ◆ Nur bei nachweislich mangelhafter Datenqualität wird Zähler durch Fachkundigen kontrolliert / ersetzt.
- ◆ Abbau der Messeinrichtung durch Fachkundigen

▶ **Eichung**

- ◆ Nach Ablauf der Eichfrist durch einen beauftragten Fachkundigen Dritten



III. Übermittlung der Messwerte

▶ Ablesung und Übermittlung der Messwerte

- ◆ Fachkunde nicht erforderlich!

▶ Fernabfragesysteme – messtechnisch in jedem Fall sinnvoll?

- ◆ Anforderungen im EnWG nicht mit den abrechnungstechnischen Besonderheiten des EEG kompatibel
- ◆ Für Anlagen über 7 kW: Messeinrichtungen sollen in ein Kommunikationsnetz eingebunden sein
- ◆ Erst beim Lastmanagement könnten Fernabfragesysteme messtechnisch notwendig sein
 - Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und Möglichkeit zur Entschädigung bei Abschaltung / Reduzierung
- ◆ Keine messtechnische Notwendigkeit zur Fernabfrage bei Einhaltung der 70 %-Regel für Anlagen bis 30 kW



FAZIT

Wir plädieren dafür, dass Anlagenbetreiber im Niederspannungsnetz weiterhin private Zähleinrichtungen nutzen dürfen!

- ▶ Keine Gefährdung der technischen Sicherheit und messtechnischen Genauigkeit
- ▶ Fachkunde des Anlagenbetreibers liegt vor, wenn er den eichrechtlichen Vorgaben, den Mindestanforderungen nach VDE-AR-N 4400 und einer korrekten Übermittlung der Messdaten uneingeschränkt nachkommt.
- ▶ Beauftragung eines fachkundigen Dritten zum „*Messstellenbetrieb*“ nicht erforderlich
- ▶ Fernabfrage nur bei messtechnischer Notwendigkeit
- ▶ Abnahme- und Vergütungspflicht nicht vom Abschluss eines (Messbetreiber-)Vertrages abhängig.



IV. Auswahl weiterer Problemfälle

- ▶ **Bestandsschutz:** für bereits eingerichtete Messeinrichtungen
- ▶ **Übergangsbestimmungen:** Behelfsweise Inbetriebsetzung der Anlage 2011 – Zähler erst 2012: welche Anforderungen an Zähler?
- ▶ **Abrechnung:** Grundgebühr für Zählung ohne Lieferung von Strom (Wechselrichter-Strombezug = Null)?
- ▶ **Vereinheitlichung:** Bundesweit sehr unterschiedliche Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung
- ▶ **Zählerplatz:** Vorgaben bei Einspeisung in Sammelschiene, Trafostation etc.?



Danke für die Aufmerksamkeit!

Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

- Bundesgeschäftsstelle -
Frère-Roger-Str. 8-10, 52062 Aachen,
Tel.: 0241-511616, Fax: 535786,
jung@sfv.de, <http://www.sfv.de>

